



ZUSAMMENFASSUNGEN DER VERTRÄGE DES EUROPARATES

Die nachstehenden Zusammenfassungen sollen ein praktisches Bedürfnis befriedigen, nämlich die breite Öffentlichkeit mit kurzen Beschreibungen der Verträge des Europarates zu versorgen. Die Zusammenfassungen sind notwendigerweise kurz und können daher nur eine erste Einführung in die wichtigsten Merkmale der einzelnen Verträge geben.

Thema: **FAMILIENRECHT – KINDERRECHTE**

Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern ([SEV Nr. 58](#)), am 24. April 1967 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 26. April 1968.

Das Übereinkommen stellt sicher, daß das innerstaatliche Recht zum Schutz der Kinder nicht nur für Adoptionen von Kindern aus den Vertragsparteien, sondern auch für Kinder aus anderen Staaten gilt.

Das Übereinkommen enthält eine Anzahl wesentlicher Adoptionsbestimmungen, die jede Vertragspartei in ihre Gesetzgebung einzubeziehen sich verpflichtet, sowie eine Liste zusätzlicher Kann- Bestimmungen. Demgemäß muß eine Adoption von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ausgesprochen werden. Die Entscheidung, ein Kind zur Adoption freizugeben, muß von den Eltern frei getroffen werden, und die Adoption muß im Interesse des Kindes liegen.

Weiterhin gilt nach der Adoption:

- Der Adoptierende hat dem Kind gegenüber alle Rechte und Pflichten, die ein Vater oder eine Mutter einem ehelichen Kind gegenüber haben.
- In der Regel ist es dem Kind zu ermöglichen, den Familiennamen des Adoptierenden zu erwerben.
- Beim Erbrecht steht das Adoptivkind einem ehelichen Kind des Adoptierenden gleich.
- Der Erwerb der Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern wird dem Kind erleichtert.

Die Zusatzbestimmungen beziehen sich unter anderem auf etwaige Maßnahmen, um die sozialen und rechtlichen Fragen der Adoption in die Ausbildungsordnung für Sozialarbeiter aufzunehmen. Ferner können Anordnungen getroffen werden, damit ein Kind angenommen werden kann, ohne daß seiner Familie aufgedeckt wird, wer es adoptiert hat Auch kann vorgeschrieben oder gestattet werden, daß das Verfahren unter Ausschluß der Öffentlichkeit abläuft.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder ([SEV Nr. 85](#)), am 15. Oktober 1975 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 11. August 1978.

Ziel der Bestimmungen dieses Übereinkommens ist es, die Rechtsstellung der unehelichen Kinder der der ehelicher Kinder anzugleichen und dadurch zur Harmonisierung der entsprechenden Gesetzgebung der Vertragsparteien beizutragen. Da jedoch nicht alle Parteien in der Lage sind, dieses Ziel sofort zu erreichen, sieht das Übereinkommen ein System von Vorbehalten vor, das es den Parteien erlaubt, schrittweise auf dieses Ziel hin zu arbeiten. Vorbehalte können bei höchstens drei von neun bindenden Artikeln eingereicht werden, aber solche Vorbehalte gelten höchstens fünf Jahre, danach sind zu überprüfen.

Die Hauptbestimmungen des Übereinkommens beziehen sich auf die Rechtsstellung zu Vater und Mutter, Anerkennung, Leugnung und Anfechtung der Vaterschaft, Übertragung des elterlichen Sorgerechts und die Erbrechte des Kindes.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgeverhältnisses ([SEV Nr. 105](#)), am 20. Mai 1980 in Luxemburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. September 1983.

Das Übereinkommen schützt das Sorge- und Besuchsrecht über die Landesgrenzen hinaus und sieht kostenlose, sofortige und unbürokratische Hilfe durch zentrale Behörden vor, die von jedem Vertragsstaat dazu bestimmt werden, ein Kind, das unzulässig über eine Grenze verbracht wurde, wiederzufinden und zurückzuführen.

Die Anträge auf Wiederherstellung des Sorgerechts können direkt an die Gerichte oder die zentralen Behörden jedes betroffenen Vertragsstaates gerichtet werden. Die zentralen Behörden haben insbesondere die Aufgabe:

- dem Antragsteller bei seinen Schritten zu helfen;
- den Aufenthaltsort des Kindes ausfindig zu machen;
- zu vermeiden, insbesondere durch alle erforderlichen vorläufigen Maßnahmen, daß die Interessen des Kindes oder des Antragstellers beeinträchtigt werden;
- die Anerkennung oder Vollstreckung des Sorgerechtsbeschlusses sicherzustellen;
- die Rückgabe des Kindes an den Antragsteller sicherzustellen, wenn die Vollstreckung der Entscheidung bewilligt wird.

Das Übereinkommen sieht verschiedene Ausgangssituationen vor, für die es spezifische Lösungen festlegt. Wenn etwa der Antrag in einer Frist von sechs Monaten nach dem unzulässigen Wegbringen des Kindes gestellt wird, muß das Sorgerecht sofort wiederhergestellt werden. Hierfür ist die Feststellung ausreichend:

- daß das Kind unzulässig weggebracht wurde, obwohl beide Elternteile und das Kind nur die Staatsbürgerschaft des Landes besitzen, in dem die Entscheidung über das Sorgerecht fiel, und daß das Kind zudem seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hatte, oder
- daß das Kind nach einem Auslandsbesuch unter Verstoß gegen die Bedingungen über die Ausübung des Besuchsrechts nicht wieder zurückgebracht wurde.

Wenn diese Bedingungen nicht erfüllt sind, der Antrag jedoch binnen sechs Monaten eingereicht wird, gelten für die Wiederherstellung des Sorgerechts strengere Auflagen. Nach Ablauf dieser sechsmonatigen Frist wird die Wiederherstellung des Sorgerechts an weitere Bedingungen geknüpft, da sich das Kind bereits in einem anderen Umfeld integriert haben kann.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten ([SEV Nr. 160](#)), am 25. Januar 1996 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 2000.

Dieses Übereinkommen hat das Wohl der Kinder zum Inhalt. Es enthält eine ganze Reihe verfahrensrechtlicher Maßnahmen, die Kindern die Möglichkeit geben sollen, ihre Rechte geltend zu machen, und sieht die Einsetzung eines Ständigen Ausschusses vor, der die von dem Übereinkommen aufgeworfenen Fragen behandeln soll.

Der Wortlaut sieht Maßnahmen zur Förderung der Rechte von Kindern bei familienrechtlichen Gerichtsverfahren vor. Das Gericht oder jede Person, die bestellt ist, ein Kind zu vertreten, hat gewisse Pflichten, um die Ausübung der Kinderrechte zu erleichtern. Die Kinder sollten ihre Rechte (z.B. Auskünfte zu erhalten und ihre Meinung zu äußern) persönlich oder mit Hilfe anderer Personen oder Stellen geltend machen dürfen.

Familienrechtliche Verfahren, bei denen es um die besonderen Interessen der Kinder geht, betreffen das Sorgerecht, die Bestimmung des Aufenthalts von Kindern, das Besuchsrecht, die Feststellung und Anfechtung der Abstammung, die Ehelichkeitserklärung, die Adoption, die Vormundschaft, die Vermögensverwaltung der Kinder, Erziehungsmaßnahmen, die Aberkennung oder Einschränkung der elterlichen Sorge, der Schutz der Kinder vor grausamen und erniedrigender Behandlung sowie die ärztliche Versorgung.

Jede Vertragspartei ist verpflichtet, mindestens drei Kategorien familienrechtlicher Verfahren zu bestimmen, für die das Übereinkommen Anwendung finden soll. Dieses europäische Rechtsinstrument soll zudem die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Kindern erleichtern.

* * *

Übereinkommen über Computerkriminalität ([SEV Nr. 185](#)), am 23. November 2001 in Budapest zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 2004.

Das Übereinkommen ist die erste internationale Vereinbarung über mittels Internet oder sonstiger Computernetze begangene Straftaten. Es betrifft vor allem Verletzungen des Urheberrechts, Betrug per Computer, Kinderpornographie und Verstöße gegen die Sicherheit von elektronischen Netzen. Das Übereinkommen enthält auch eine Reihe von Ermächtigungen und Verfahrensvorschriften wie etwa zur Suche in Computernetzen und zum Abfangen von Nachrichten.

Hauptzweck ist laut der Präambel die Verfolgung einer gemeinsamen Strafrechtspolitik zum Schutz der Gesellschaft vor Straftaten per Computer (sog. cybercrimes), und zwar insbesondere durch entsprechende gesetzliche Regelungen und die Förderung internationaler Zusammenarbeit.

* * *

Übereinkommen über den Umgang von und mit Kindern ([SEV Nr. 192](#)), am 15. Mai 2003 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. September 2005.

Angesichts der Probleme, die bei der Ausübung und Schutz der Kinderrechte persönlichen Beziehungen, sowie seine mögliche Einschränkungen Das Übereinkommen zielt darauf ab, diese Beziehungen im Lichte der besten Interessen des Kindes zu regeln.

Ziel des Übereinkommens ist es, eine Verbesserung gewisser Aspekte des Rechts auf Kontakt im In- und Ausland zu erreichen und insbesondere das grundlegende Recht von Kindern und ihren Eltern auf weiteren regelmäßigen Kontakt näher auszugestalten und zu stärken. Notfalls kann dieses Recht des Kindes auch auf Kontakt zu anderen Personen als den Eltern erstreckt werden, vor allem dann, wenn das Kind mit der betreffenden Person verwandt ist.

Insoweit geht es dem Übereinkommen darum, allgemeine Grundsätze für den Kontakt betreffende Anordnungen festzulegen. Auch gilt es, entsprechende Sicherheiten und Garantien für die ordnungsgemäße Durchführung solcher Kontakte und die unmittelbare Rückkehr der Kinder nach Ablauf der Besuchszeit zu bestimmen. Das Übereinkommen verpflichtet alle Gremien und Behörden, die mit Anordnungen zu Fragen des Kontakts befasst sind, zur Zusammenarbeit und verstärkt die Anwendung bestehender einschlägiger internationaler Vereinbarungen auf diesem Gebiet.

* * *

Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch ([SEV Nr. 201](#)), am 25. Oktober 2007 in Lanzarote zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. Juli 2010.

Dieses Übereinkommen ist das erste Rechtsinstrument, das die zahlreichen Formen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu Straftaten erklärt, einschließlich der Missbrauchsfälle, die unter Anwendung von Gewalt, Zwang oder Drohungen zu Hause oder in der Familie stattfinden. Zu den Präventivmaßnahmen, die in dem Übereinkommen aufgeführt sind, schließen das Screening, die Rekrutierung und das Training von Personen ein, die mit Kindern arbeiten, die Aufklärung von Kindern betreiben und sie darin unterrichten, wie sie sich selbst schützen können, sowie Überwachungsmaßnahmen im Hinblick auf Straftäter und potenzielle Straftäter.

Das Übereinkommen schafft außerdem Programme zur Unterstützung von Opfern, ermutigt Menschen, vermutete sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch zu melden, und richtet Telefonleitungen und Internet-Hilfsstellen für Kinder ein.

Es stellt darüber hinaus sicher, dass bestimmte Verhaltensweisen als Straftaten klassifiziert werden, u.a. sexuelle Handlungen mit einem minderjährigen Kind und Kinderprostitution und Kinderpornografie. Das Übereinkommen unter Strafe stellt auch die Kontaktaufnahme zu Kindern für sexuelle Zwecke („Grooming“) und „sextourismus“.

Mit dem Ziel, den Kindersextourismus zu bekämpfen, schafft das Übereinkommen die Möglichkeit, Personen für einige Straftaten zu verfolgen, auch wenn diese im Ausland begangen werden. Das neue Rechtsinstrument stellt außerdem sicher, dass kindliche Opfer bei den Prozessen geschützt werden, z. B. im Hinblick auf ihre Identität und ihre Privatsphäre.

* * *

Europäisches Übereinkommen über die Adoption von Kindern (revidiert) (SEV Nr. 202), am 27. November 2008 in Straßburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. September 2011.

Ziel ist es, gesellschaftliche und rechtliche Entwicklungen zu berücksichtigen und gleichzeitig die Europäische Menschenrechtskonvention einzuhalten. Außerdem müssen die Interessen des Kindes stets Vorrang vor allen anderen Dingen haben.

Die neuen Rechtsvorschriften der Konvention sind die folgenden:

- Das Einverständnis des Vaters ist in allen Fällen einzuholen, auch wenn das Kind außerehelich geboren wurde.
- Das Einverständnis des Kindes ist erforderlich, sofern das Kind über ein umfassendes Verständnis der Sachlage verfügt, um sein Einverständnis geben zu können.
- Das Übereinkommen ermöglicht Alleinstehenden und heterosexuellen unverheirateten Paaren, deren Partnerschaft in einem Staat, der diese Verbindung anerkennt, eingetragen ist, die Adoption eines Kindes. Das Übereinkommen überlässt den Staaten die Entscheidung, in einer stabilen Partnerschaft zusammenlebenden, homosexuellen und gleichgeschlechtlichen Paaren die Adoption eines Kindes zu ermöglichen.
- Das neue Übereinkommen ermöglicht ein besseres Gleichgewicht zwischen dem Wunsch von adoptierten Kindern, ihre Identität zu erfahren, und dem Recht biologischer Eltern auf Wahrung ihrer Anonymität.
- Das Mindestalter der Adoptiveltern muss zwischen 18 und 30 Jahren liegen und der Altersunterschied zwischen Adoptiveltern und Kind sollte vorzugsweise 16 Jahre betragen.

* * *

Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SEV Nr. 210), am 11. Mai 2011 in Istanbul zur Unterzeichnung aufgelegt.

Inkrafttreten: 1. August 2014.

Dieses neue Übereinkommen ist das erste internationale rechtsverbindliche Instrument, das einen umfassenden rechtlichen Rahmen zum Schutz von Frauen vor jeglicher Form von Gewalt schafft.

Die Konvention setzt auch eine spezifische Monitoring-Mechanismus („GREVIO“), um eine effektive Umsetzung ihrer Bestimmungen von den Parteien zu gewährleisten.